## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Arbeitsbelastung und Verfahrensdauer in Strafprozessen in Mecklenburg-Vorpommern

und

## **ANTWORT**

## der Landesregierung

- Wie hoch war in den letzten fünf Jahren bis zum Stichtag 31. Dezember 2022 bei den großen Strafkammern in Mecklenburg-Vorpommern der prozentuale Anteil der Verfahren mit
  - a) einem Hauptverhandlungstag?
  - b) zwei bis fünf Hauptverhandlungstagen?
  - c) mehr als fünf Hauptverhandlungstagen?

Die Fragen 1 a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Strafverfahren vor dem Landgericht - Verfahren erster Instanz Große Strafkammer –

Die Hauptverhandlung(en)	2018	2019	2020	2021	2022
verteilte(n) sich	(in %)				
auf einen Hauptverhandlungstag	22,4	20,3	19,4	15,2	24,7
auf zwei bis fünf Hauptverhandlungstage	51,7	60,8	58,1	63,6	49,3
auf mehr als fünf Hauptverhandlungstage	25,9	18,9	22,6	21,2	26,0

2. Wie beurteilt die Landesregierung die oben genannten Zahlen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt?
Was sind nach Ansicht der Landesregierung die Gründe für den Fall eines erheblichen Abweichens vom Bundesdurchschnitt?

Der Landesregierung liegt kein Datenmaterial über den Bundesdurchschnitt der oben genannten Zahlen vor, sodass die Frage nicht beantwortet werden kann.

3. Wie viele Geldstrafen wurden in den letzten fünf Jahren bis zum Stichtag 31. Dezember 2022 in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt?

Der Landesregierung liegt kein valides Datenmaterial zu Geldstrafen vor, die in den letzten fünf Jahren bis zum Stichtag 31. Dezember 2022 in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt worden sind.

Statistisch erfasst werden lediglich die Aufträge der Staatsanwaltschaften an die vier Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und die Zahl der Entlassungen von Gefangenen mit Ersatzfreiheitsstrafen aus den Justizvollzugsanstalten.

- 4. Wie viele Ermittlungsrichterstellen gibt es in Mecklenburg-Vorpommern zum Stichtag 28. Februar 2023? Wie hat sich die Zahl in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte einzeln nach Dienststellen aufschlüsseln)?
- 5. Wie viele der Ermittlungsrichterstellen im Land sind zum Stichtag 28. Februar 2023 tatsächlich besetzt?
  - a) Wie viele Stellen davon sind mit Richterinnen und Richtern auf Probe besetzt?
  - b) Wie hat sich die Zahl in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Fragen 4, 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es gibt keine gesonderten Ermittlungsrichterstellen. Die Tätigkeit der Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter wird von den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richterinnen und Richtern ausgeführt. Vor diesem Hintergrund können die Fragen 4 und 5 nicht beantwortet werden.

6. Wie ist die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter in Mecklenburg-Vorpommern? Wie hat sich die Zahl in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter als Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter ist nicht berechenbar. Zwar kann mit dem PEBB§Y-Produkt "Ermittlungsrichtertätigkeit" der Personalbedarf für die Ermittlungsrichtertätigkeit berechnet werden. Es wird jedoch statistisch nicht gesondert erfasst, wie viele Arbeitskraftanteile für die Erledigung der Ermittlungsrichtertätigkeit aufgewendet werden.

7. Wie viel Zeit steht den Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichtern im Land nach PEBB§Y für die einzelnen ermittlungsrichterlichen Handlungen zur Verfügung?

Wie hat sich die Zahl in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte einzeln aufschlüsseln nach jeweiliger Handlung)?

Im Rahmen der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 wurden die durchschnittlichen bundesweiten Bearbeitungszeiten für bestimmte Produkte ermittelt. Für das richterliche Produkt "Ermittlungsrichtertätigkeit" beim Amtsgericht wurden alle Bearbeitungsaufwände für Haftrichtertätigkeit, haftbegleitende Maßnahmen sowie für Ermittlungsrichtertätigkeit aufgeschrieben. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wurde die Bundesbasiszahl in Höhe von 35 Minuten ermittelt, die sich seit der Fortschreibung 2014 nicht verändert hat.

8. Wie viele Altverfahren liegen zum Stichtag 28. Februar 2023 bei den Gerichtszweigen in Mecklenburg-Vorpommern?
Wie haben sich die Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte einzeln aufschlüsseln für alle Gerichte sowie nach Verfahrensart)?

Für die Beantwortung der Frage nach Altverfahren und mit Blick auf den Betreff der Kleinen Anfrage "Arbeitsbelastung in Strafprozessen" wird von einem Alter der anhängigen Gerichtsverfahren in Strafsachen, und zwar von über einem Jahr ausgegangen. Vor dem Hintergrund, dass in den Ergebnissen der bei den Gerichten geführten Justizgeschäftsstatistik nicht das Alter der anhängigen Verfahren, sondern nur der erledigten Verfahren ausgewiesen wird, wurden in nachfolgender Übersicht die Ergebnisse einer IT-unterstützten Auswertung der anhängigen Verfahren zusammengestellt.

Die nachfolgende Übersicht enthält nach Amts- und Landgerichten differenziert die Anzahl der Strafverfahren, welche vor dem 1. März des jeweiligen Jahres seit über einem Jahr anhängig beziehungsweise wiedereröffnet wurden.

Dabei handelt es sich um die Strafbefehlsverfahren (Cs-Verfahren), die Strafverfahren vor dem Straf- oder Jugendrichter (Ds-Verfahren) und die Strafverfahren vor dem Schöffengericht oder Jugendschöffengericht (Ls-Verfahren) bei den Amtsgerichten sowie um die Schwurgerichtssachen (Ks-Verfahren), die Sachen der großen Strafkammer oder Jugendkammer (KLs-Verfahren) und der Berufungssachen in Strafsachen (Ns-Verfahren) bei den Landgerichten.

Amtsgerichte (Cs-, Ds-, Ls-Verfahren)	
am 28.02.2023 anhängige, vor dem 01.03.2022 anhängig gewordene Verfahren	508
am 28.02.2022 anhängige, vor dem 01.03.2021 anhängig gewordene Verfahren	557
am 28.02.2021 anhängige, vor dem 01.03.2020 anhängig gewordene Verfahren	602
am 28.02.2020 anhängige, vor dem 01.03.2019 anhängig gewordene Verfahren	496
am 28.02.2019 anhängige, vor dem 01.03.2018 anhängig gewordene Verfahren	484
am 28.02.2018 anhängige, vor dem 01.03.2017 anhängig gewordene Verfahren	549
Landgerichte (Ks-, KLs-, Ns-Verfahren)	
am 28.02.2023 anhängige, vor dem 01.03.2022 anhängig gewordene Verfahren	101
am 28.02.2022 anhängige, vor dem 01.03.2021 anhängig gewordene Verfahren	107
am 28.02.2021 anhängige, vor dem 01.03.2020 anhängig gewordene Verfahren	139
am 28.02.2020 anhängige, vor dem 01.03.2019 anhängig gewordene Verfahren	141
am 28.02.2019 anhängige, vor dem 01.03.2018 anhängig gewordene Verfahren	128
am 28.02.2018 anhängige, vor dem 01.03.2017 anhängig gewordene Verfahren	157

9. In wie vielen Fällen musste das Oberlandesgericht in den letzten fünf Jahren bis zum Stichtag 31. Dezember 2022 Haftbefehle nach § 121 der Strafprozessordnung aufheben, weil Staatsanwaltschaften oder Gerichte nicht zügig genug gearbeitet haben?

Die Formulierung "nicht zügig genug" gibt die Voraussetzungen der §§ 121 f. der Strafprozessordnung nicht korrekt wieder.

Im Jahr 2022 ist es in einem Fall zur Aufhebung eines Haftbefehls durch das Oberlandesgericht Rostock nach §§ 121 f. der Strafprozessordnung gekommen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/6359 Bezug genommen.